

Die Landessynode hat am 20. März 2010 beschlossen:

**Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG EKD - ZGVVZG)**

Vom 20. März 2010

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz erlassen:

**§ 1
Zustimmung**

(1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den

1. Januar 2012 vorzusehen.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Das VVZG EKD gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit

1. der Kirchenbehörden der Landeskirche, der Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände und
2. der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Landeskirche die Aufsicht führt.

Der Landeskirchenrat kann unbeschadet des § 1 Absatz 3 Satz 1 VVZG EKD durch Verordnung gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 VVZG EKD die Anwendung für einzelne Verfahren ausschließen.

(2) Auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchengemeinden findet das VVZG EKD gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 VVZG EKD grundsätzlich keine Anwendung, soweit der Landeskirchenrat nicht durch Verordnung die Anwendung für einzelne Verfahren beschließt.

§ 3

Kirchenbehörden

(1) Kirchenbehörden sind insbesondere

1. für die Landeskirche das Landeskirchenamt,
2. für die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände der Kreiskirchenrat und das Kreiskirchenamt,
3. für die Kirchengemeinden und die von ihnen gebildeten Verbände der Gemeindegemeinderat.

(2) Andere kirchliche Stellen und Organe kirchlicher Körperschaften sind Kirchenbehörden, wenn und soweit sie eigenverantwortlich für eine kirchliche Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung im eigenen Namen wahrnehmen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

Bad Sulza, den 20. März 2010
(..... / 2017-03)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses